

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 10

Duisburg/Essen, den 15. August 2012

Seite 617

Nr. 88

---

## Organisationsregelung für das Zentrum für empirische Bildungsforschung (ZeB) der Universität Duisburg-Essen

Vom 14. August 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Organisationsregelung erlassen:

### Inhaltsübersicht:

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft und Mitgliederversammlung
- § 4 Vorstand
- § 5 Geschäftsführende Direktorin / Geschäftsführender Direktor
- § 6 Wissenschaftlicher Beirat
- § 7 Geschäftsführung des Zentrums
- § 8 In-Kraft-Treten

### § 1

#### Rechtsstellung

Das Zentrum für empirische Bildungsforschung, nachstehend ZeB genannt, ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 29 HG.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben

(1) Das ZeB dient der Förderung, Koordination und Durchführung von Forschungsvorhaben im Rahmen des Forschungsschwerpunktes empirische Bildungsforschung der Universität Duisburg-Essen (UDE), unter besonderer Berücksichtigung erziehungswissenschaftlicher, psychologischer, fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Kooperation.

(2) Das ZeB fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs hinsichtlich eines Qualifikationsprofils, das auf der Verknüpfung von erziehungswissenschaftlichen, psychologischen, fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Kompetenzen beruht. Dabei unterstützt das ZeB die interdisziplinäre Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zum Beispiel durch gemeinsame Workshops.

(3) Das ZeB gewährleistet eine koordinierte Außendarstellung der Kompetenz der Universität Duisburg-Essen im Bereich der empirischen Bildungsforschung.

(4) Dem ZeB werden vom Rektorat die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel zugewiesen. Die Rechte des Senats gemäß § 22 Abs. 1 Ziff. 4 HG bleiben unberührt.

(5) Über die Verwendung der Mittel und über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheidet der Vorstand des ZeB, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind. Die Rechte des für den jeweiligen Budgetkreis verantwortlichen Rektoratsmitglieds bleiben unberührt.

(6) Über die Verwendung der Mittel, die aus Beiträgen Dritter zur Verfügung stehen, wird innerhalb des ZeB im Rahmen der jeweiligen Bewilligungsbedingungen von der oder demjenigen entschieden, der oder dem diese Mittel bewilligt worden sind.

(7) Das ZeB legt dem Rektorat im Zusammenhang mit den Ziel- und Leistungsvereinbarungen einen Rechenschaftsbericht vor.

### § 3

#### Mitgliedschaft und Mitgliederversammlung

(1) Mitglieder sind die im ZeB beschäftigten wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Mitglieder des ZeB können zudem nachfolgend aufgeführte Mitglieder der Universität Duisburg-Essen werden, die im Bereich der empirischen Bildungsforschung arbeiten oder an der Erfüllung der Aufgaben des ZeB nach § 2 mitwirken:

- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- b) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) Studentische und Wissenschaftliche Hilfskräfte des ZeB, die an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind,

- d) Promotionsstudierende, die an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind, sofern sie nicht Beschäftigte im Sinne des Buchstaben b) sind.

Die Mitgliedschaft erfolgt auf persönlichen Antrag an den Vorstand des ZeB auf 5 Jahre. Eine Verlängerung um weitere 5 Jahre ist auf Antrag möglich.

(3) Über den Antrag auf Eintritt oder Ausscheiden der am ZeB beteiligten Mitglieder entscheidet der Vorstand des Zentrums im Einvernehmen mit dem Rektorat.

(4) Die Mitgliedschaft gem. Abs. 1 und Abs. 2 erlischt bei Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Hochschuldienst oder durch Austrittserklärung oder auf Beschluss des Vorstandes.

(5) Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitgliederversammlung

- a) ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen,
- b) wählt aus ihrer Mitte den Vorstand,
- c) gibt Empfehlungen zu den Beschlüssen und sonstigen Maßnahmen des Vorstandes ab,
- d) beschließt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

#### § 4

##### Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus Mitgliedern des ZeB:

- a) fünf Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der UDE, wobei in der Regel zwei aus der Fakultät für Bildungswissenschaften und zwei aus den Fachdidaktiken kommen sollen. Ein Mitglied sollte aus einer weiteren, bisher durch die anderen vier Mitglieder nicht vertretenden Fakultät kommen,
- b) einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) einem Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden,
- e) sowie beratend der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer nach § 7 dieser Organisationsregelung und einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer aus dem Vorstand des Zentrums für Lehrerbildung.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Amtszeit des Vorstandsmitglieds aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl.

(3) Der Vorstand tagt mindestens zweimal pro Semester.

(4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

(5) Der Vorstand hat folgende Aufgaben: Er

- a) wählt aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für die Dauer von zwei Jahren eine geschäftsführende Direktorin / einen geschäftsführenden Direktor sowie eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter. Eine Wiederwahl ist nach Ablauf der Amtszeit möglich.
- b) schlägt dem Rektorat die Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers vor,
- c) beschließt über die Jahresplanung,
- d) setzt auf Antrag Arbeitsgruppen ein,
- e) beschließt den Rechenschaftsbericht im Vorfeld der ZLV mit dem Rektorat,
- f) beschließt über die ZLV mit dem Rektorat,
- g) entscheidet über die Grundsatzangelegenheiten des ZeB,
- h) entwickelt das Profil und die Struktur des ZeB und beschließt die zur Erfüllung der Aufgaben des ZeB gemäß § 2 erforderlichen Maßnahmen,
- i) ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

#### § 5

##### Geschäftsführende Direktorin / Geschäftsführender Direktor

Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor hat folgende Aufgaben:

- a) Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes,
- b) Vertretung des ZeB innerhalb der Universität,
- c) Repräsentation des ZeB nach außen,
- d) Einberufung und Leitung
  - i. der Mitgliederversammlung
  - ii. der Vorstandssitzungen,
- e) Einberufung der Sitzung des wissenschaftlichen Beirats.

#### § 6

##### Wissenschaftlicher Beirat

Dem wissenschaftlichen Beirat gehören bis zu 6 ehrenamtlich tätige Persönlichkeiten an, die auf Vorschlag des Vorstands vom Rektorat für die Dauer von vier Jahren bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig. In den wissenschaftlichen Beirat können Personen von universitären und außeruniversitären Einrichtungen aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik berufen werden. Er berät das ZeB in strategischen Fragen auf einer in der Regel jährlich stattfindenden Tagung.

**§ 7**

**Geschäftsführung des Zentrums**

(1) Die Geschäftsführung hat die operative Leitung des ZeB und ist verantwortlich für die Durchführung von Vorstandsbeschlüssen.

(2) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer ist der geschäftsführenden Direktorin / dem geschäftsführenden Direktor unterstellt.

**§ 8**

**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsordnung für das Zentrum für empirische Bildungsforschung (ZeB) vom 21.09.2007 (Verkündungsblatt S. 487) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats vom 25.07.2012.

Duisburg und Essen, den 14. August 2012

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendler

